



02.03.2022

Elternbrief Nr. 9, 2021-22

**Liebe Eltern,**

die Schulen haben gestern eine neue Corona-Schulinformation erhalten, die ab dem 1. März 2022 gültig ist und stufenweise den Weg in die Normalität ebnen soll.

- **Ab 3. März entfallen grundsätzlich alle Einschränkungen des Unterrichts und des Schullebens** mit Ausnahme der Masken- und Testpflicht. Damit **entfällt auch die Kohortenregelung**.
- **Ab 21. März entfällt die Testpflicht.** Schülerinnen und Schüler sowie an Schulen tätige Personen können sich allerdings zunächst zweimal die Woche freiwillig zuhause testen. Hierfür sollen Tests bereitgestellt werden. Genauere Informationen fehlen noch.
  - Bis zu diesem Termin gilt weiterhin, dass beim Betreten der Schule z. B. bei Elternabenden – unabhängig vom Status ungeimpft, geimpft oder genesen – ein zertifizierter Testnachweis vorliegen muss. Für die **Schnippelgruppe Schulobst** setzen wir unser Vorgehen bis dahin fort, so dass der Test weiterhin in der Schule durchgeführt werden kann.
- **Bis einschließlich zum 1. April gilt die Maskenpflicht.** Diese könnte nach den Osterferien enden.
  - Der Wegfall der Pflicht hindert selbstverständlich den Einzelnen nicht daran, freiwillig eine Maske zu tragen, wenn es dem eigenen Sicherheitsbedürfnis entspricht. Das verlangt dann im Schulalltag – wie bisher auch – ein besonderes Maß an Rücksichtnahme und einen verständnisvollen Umgang miteinander.
  - Auch aktuell ist es zulässig die Maske im Klassenraum kurzzeitig abzusetzen, um etwas zu trinken, weil es die Förderung der Sprachbildung erfordert oder weil eine pädagogische Notwendigkeit besteht.
- Folgende Quarantäne-Regel gilt aktuell (wörtlich zitiert aus der Corona-Schulinformation):

*„Tatsächlich gilt die Fünf-Tage-Frist für die Beendigung der Absonderungsfrist für Schülerinnen und Schüler, wenn sie selbst nicht infiziert sind, jedoch mit uninfizierten Personen in einem Haushalt leben... Ist eine Person mit dem SARS-COV-2-Virus infiziert, kann die Absonderung mit einem frühestens am siebten Tag abgenommenen negativen zertifizierten Antigen-Schnelltest beendet werden. Das gilt auch bei Kindern und Jugendlichen im Schulalter. Sind Schülerinnen und Schüler allerdings nicht selbst infiziert, sondern Haushaltsangehörige infizierter Personen (z.B. Eltern oder Geschwister), kann die Absonderung bereits nach einer Frist von fünf Tagen mit einem negativen zertifizierten Antigen-Schnelltest beendet werden.“*

Sicherlich werden wir im März weitere Informationen erhalten, die wir so zügig wie möglich an Sie weitergeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Telli, Schulleiterin